



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

Anfrage 273/2020 der Fraktion Die Linke zur SVV

DATUM

27.10.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

UNSER ZEICHEN
SVBRB-VI-61-VIII-273

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
DATUM/ZEICHEN

Ihre Anfrage vom 15.10.2020

Im Klimaschutzkonzept 2017 wird geschrieben, dass die Stadt eine klimaschonende Bauleitplanung umsetzen wird. Demnach sollen Klimaschutzaspekte im Rahmen der Erstellung von Bauleitplanungen stärker berücksichtigt werden.

Meine Fragen:

1. Wie sieht das in der Praxis aus? Welche Kriterien werden nach der Verabschiedung des Konzeptes und der zusätzlichen Handlungsgrundsätze am 20.12.2017 (Beschluss Nr. 50/2017) berücksichtigt, um die künftigen Bauprojekte klimaschonend umzusetzen?

➤ Bitte listen Sie diese ggf. exemplarisch an 2 oder 3 Projekten auf.

2. Welche SVV-Beschlüsse bräuchte es, um eventuelle Hindernisse in der Umsetzung zu beseitigen?

Desweiteren wird im Konzept von klimaschonenden Beschaffungsrichtlinien gesprochen.

3. Welche sind durch das Konzept hinzugekommen und welche sind es insgesamt?
4. Wie ist dabei der Umsetzungsstand?
5. Welche SVV-Beschlüsse bräuchte es, um auch hier eventuelle Hindernisse in der Umsetzung zu beseitigen?

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



6. *Welche weiteren Richtlinien bräuchte es, um die bestehenden Richtlinien klimaschonender auszurichten und wie wären diese zu definieren (SVV-Beschluss z.B.?)*

beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Klimaschutzkonzept 2017 steht mit seinen Inhalten in engem Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch (BauGB). Der europa- und bundesrechtlich vorgegebene Rahmen zur Einhaltung des Klimaschutzes ist damit festgelegt. Die Erarbeitung eines Bauleitplanes ist an den Vorgaben des BauGB auszurichten. Das Klimaschutzkonzept 2017 und die zusätzlichen Handlungsgrundsätze (Beschluss Nr. 50/2017) sind in Anlehnung der bundesgesetzlich gefassten Beschlüsse ein Leitfaden für die Stärkung und Beachtung der klimapolitischen Zielstellungen der Stadt Brandenburg an der Havel. Eine klimaschonende Flächenentwicklung und die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes werden bei allen Bauleitplanungen der Stadt Brandenburg an der Havel umgesetzt.

Zu Frage 1.

Im Rahmen der planerischen Abwägung steht der Klimaschutz gleichberechtigt neben vielen anderen Belangen, die mit- und untereinander abzuwägen sind, so dass sich klimaschützende Belange nicht immer durchsetzen müssen. Vielmehr hängt ihr Gewicht von der konkreten Situation ab und ist für jeden Fall individuell zu ermitteln. Der Gestaltungsspielraum der Gemeinde wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Außerdem müssen verbindliche Festsetzungen und Regelungen auf entsprechenden Rechtsgrundlagen basieren und rechtssicher formuliert sein sowie das richtige Maß an Baufreiheit, Technologieoffenheit und effizienter Co²-Reduktion beinhalten. Eine gründliche Analyse der vorgegebenen Gegebenheiten, Eigentumsverhältnisse, Einbeziehung aller betroffener Belange, bautechnischer Standards und kommunaler Energiekonzepte sind erforderlich.

Nachfolgende Kriterien aus den Handlungsgrundsätzen der Stadt Brandenburg finden Berücksichtigung bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne:

Umsetzung im Flächennutzungsplan:

- Festlegung der Lage geplanter Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Festlegung einer verkehrsvermeidenden Siedlungsentwicklung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB)
- Standortplanung flächenmäßig bedeutsamer Anlagen zur Energiegewinnung sowie Netzplanung von Versorgungsleitungen durch Nähe zu vorhandenem Gas- und Fernwärmenetz, Festlegung von Flächen für energetische Infrastruktur (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b und Nr. 4 BauGB)
- Freiflächenplanung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 10 und Abs. 2a BauGB) und Flächen für Nutzungsbeschränkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Umsetzung im Bebauungsplan:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und bedarfsgerechte Neuausweisung von Bauflächen,



- Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Innenstädte und Ortsteilzentren,
 - Schaffung kompakter Siedlungseinheiten sowie die dadurch erreichbare Reduzierung des Verkehrs,
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB),
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), Orientierung und Ausrichtung der Gebäude, Anordnung der Firstrichtung,
 - Dachform und Dachneigung,
 - Materialien für die Dachdeckung (Solar- und Photovoltaikanlagen zulassen).

Bei den nachfolgenden in den Jahren 2018 und 2019 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplänen erfolgt der Nachweis, dass die Stadt Brandenburg an der Havel sowohl die vom Gesetzgeber festgelegten Parameter als auch die eigenen klimawirksamen Maßnahmen in die Bauleitplanungen der Stadt einfließen lässt.

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Gallberg“, rechtswirksam am 23.01.2019

Hier handelt es sich um die Nachnutzung einer brachgefallenen innerörtlichen 4,6 ha großen Fläche. Das Plangebiet wird zu einem Wohn- und Betreuungsstandort für Senioren, Kinder und Menschen mit Behinderungen entwickelt. Zusätzlich sollen Therapie- und Freizeitangebote für diese Gruppen entstehen.

In der Planbegründung wird unter dem Punkt – 4.2.6 Klimaschutzkonzept – u.a. nachgewiesen, dass die Kriterien des Klimaschutzkonzeptes 2017 und die dazu beschlossenen Handlungsgrundsätze in die Planung verantwortungsbewusst bearbeitet und eingeflossen sind.

Der Auszug lautet wie folgt:

„4.2.6 Klimaschutzkonzept

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 29.03.2017 ein „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Brandenburg an der Havel“ beschlossen. Im Nachgang zum beschlossenen Klimaschutzkonzept wurden die Leitlinien Klimaschutz für die Bauleitplanung auf der Grundlage des "Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Brandenburg an der Havel" in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2017 beschlossen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Am Gallberg“ werden die folgenden Leitlinien für den Klimaschutz der Stadt Brandenburg erfüllt:

- Die Innenentwicklung wird vorangetrieben, indem das Gelände des ehemaligen Verwaltungs- und Schulstandortes nachgenutzt wird (Flächenrecycling).
- Mit der Nutzung vorhandener Infrastrukturen wird der Flächenverbrauch begrenzt.
- Indem die brachliegende Fläche nachgenutzt und verdichtet wird, wird eine kompakte Siedlungsstruktur geschaffen.
- Mit der Festsetzung von Grünflächen und Flächen mit Erhaltungsbindung sowie Maßnahmenflächen im Plangebiet sind Begrünungsmaßnahmen eingeplant.



- Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung kompakter Gebäude mit einem günstigen Verhältnis von Nutzfläche und Volumen.
- Die GRZ wird in den Teilgebieten entsprechend der vorgesehenen Nutzungen begrenzt, sodass keine übermäßige Versiegelung erfolgen kann.
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können zugelassen werden.
- Soweit möglich, soll anfallendes Niederschlagswasser gemäß § 54 Brandenburgischem Wassergesetz vor Ort versickert werden.

Damit entsprechen die Bebauungsplaninhalte den Leitlinien für den Klimaschutz der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Umsetzung weitergehender klimaschützender baulicher Maßnahmen obliegt den jeweiligen Bauherren.“

Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße“, rechtswirksam am 24.01.2018

Es handelt sich hier um die Gewerbebrache der ehemaligen Stärkefabrik, auf der im Zeitpunkt der Planaufstellung keine aktive Nutzung stattfand.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,92 ha.

Diese brachliegende Gewerbefläche wurde durch die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes und die Entwicklung von Wohnbauflächen nachgenutzt. Auch bei der Bearbeitung dieses Bebauungsplanes war es notwendig die Voraussetzungen der Einhaltung der Klimagrundsätze zu bearbeiten. In der Begründung fand das u.a. seinen Niederschlag.

Im Punkt -6.7.3 Klimaschutzkonzept- fanden die klimaschützenden Belange des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Brandenburg an der Havel und die zu dem Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Leitlinien für den Klimaschutz in der Bauleitplanung Berücksichtigung und wurden erfüllt.

Der Auszug lautet wie folgt:

„-Die Innenentwicklung wird vorangetrieben, indem das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik nachgenutzt wird (Flächenrecycling).

- Mit der Nutzung vorhandener Infrastrukturen wird der Flächenverbrauch begrenzt.
- Indem die brachliegende Fläche nachgenutzt und verdichtet wird, wird eine kompakte Siedlungsstruktur geschaffen.
- Mit der Festsetzung von insgesamt 0,5 ha Grünfläche im Plangebiet sind Begrünungsmaßnahmen eingeplant.
- Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung kompakter Gebäude mit einem günstigen Verhältnis von Nutzfläche und Volumen.
- Die GRZ wird in den Teilgebieten entsprechend der vorgesehenen Nutzungen begrenzt, sodass keine übermäßige Versiegelung erfolgen kann.
- Gemäß textlicher Festsetzung kann zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energien die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Baugebieten überschritten werden.
- Soweit möglich, soll anfallendes Niederschlagswasser gemäß § 54 Brandenburgischem Wassergesetz vor Ort versickert werden.“



- Erschließungsmaßnahmen - Fernwärmeversorgung

Bebauungsplan Nr. 36 „Wohngebiet Am Rehhagen/Eichhorstweg“, rechtswirksam am 15.05.2019

Dieser ca. 3,7 ha große Planbereich befindet sich auf einer ehemals genutzten Pferdekoppel im Siedlungsbereich der Eigenen Scholle und wird für den individuellen Eigenheimbau entwickelt. Auch bei der Bearbeitung dieses Bebauungsplanes fand der Klimaschutz Beachtung und wurde u.a. in der Planbegründung bearbeitet.

Im Punkt - 5.3. Klimaschutzkonzept- der Planbegründung zum Bebauungsplan sind auch hier die klimaschützenden Aspekte des „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Brandenburg an der Havel“ und die Handlungsgrundsätze des Klimaschutzes für die Bauleitplanung eingeflossen und bearbeitet worden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Wohngebiet Am Rehhagen/Eichhorstweg“ wurden die folgenden Leitlinien für den Klimaschutz der Stadt Brandenburg erfüllt.

Der Auszug lautet wie folgt:

- „- Mit der Nutzung vorhandener Infrastrukturen wird der Flächenverbrauch begrenzt.
- Indem die unmittelbar an den Siedlungsbestand angrenzende Fläche bebaut wird, wird eine kompakte Siedlungsstruktur geschaffen.
- Mit der Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet sind Begrünungsmaßnahmen eingeplant.
- Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung kompakter Gebäude mit einem günstigen Verhältnis von Nutzfläche und Volumen.
- Die GRZ wird entsprechend der vorgesehenen Nutzungen begrenzt, sodass keine übermäßige Versiegelung erfolgen kann. Dabei liegt die gesamte zulässige Grundfläche des Plangebietes bei unter 10.000 m².
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können zugelassen werden.
- Anfallendes Niederschlagswasser soll gemäß § 54 Brandenburgischem Wassergesetz vor Ort versickert werden.

Damit entsprechen die Bebauungsplaninhalte den Leitlinien für den Klimaschutz der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Umsetzung weitergehender klimaschützender baulicher Maßnahmen obliegt den jeweiligen Bauherren.“

Zu Frage 2.

An den vorgenannten Projekten wird deutlich, dass in den Bauleitplanverfahren schon per se entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Klimaschutz als ein öffentlicher Belang in den Planungsprozess einfließt. Im planerischen Abwägungsprozess erfolgt die konkrete Wichtung und Umsetzung.

Zu Frage 3. und 4.

Durch das Klimaschutzkonzept sind keine neuen Bestimmungen für Beschaffungen hinzu getreten.



Die Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung „Beschaffungsordnung“ regelt allgemein die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt Brandenburg an der Havel, jedoch ohne die Vergabe von Bauleistungen.

Gegenstand und Regelungsgehalt der Beschaffungsordnung sind u.a. Zuständigkeiten, Die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen für öffentliche Vergaben sowie Beschaffungs- und Vergabegrundsätze.

Die Beschaffungsordnung regelt nicht grundsätzliche Qualitäten der zu beschaffenden Leistungen, Verbrauchs- oder Investitionsgüter, etwa Umwelt- oder / und Energiestandards, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen.

Mit dem Projekt „Beschaffungsrichtlinie Klimaschutz“ beabsichtigte die Stadt, grundsätzliche Qualitäten mit dem Ziel zu definieren, negative Umweltwirkungen der beschafften Leistungen und Produkte maßgeblich zu reduzieren und nachhaltige Produkte zu beschaffen.

Vor der Beschaffungsordnung, die das Verfahren der Beschaffung regelt, kommen als erstes die gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht.

So heißt es in § 23 Abs. 2 UVgO (Unterschwellenvergabeordnung):

"Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, **innovative und umweltbezogene Merkmale** umfassen".

Bei der Ausschreibung der Fahrzeuge für den Fuhrpark und für Kopierpapier durch die Fachgruppe Verwaltungsdienste/Stadtarchiv/Zentrale Vergabestelle (FG 17) werden diese bereits berücksichtigt.

Für den Baubereich gibt es ähnliche Regelungen die bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen Beachtung finden.

Dessen ungeachtet können Beschaffungsrichtlinien für alle Produkte und Leistungen der Verwaltung erheblichen Sinn machen, um etwa auch die Nutzung „grauer Energie“, also in Produkten „enthaltener“, für ihre Herstellung aufgewendete Energie maßgeblich zu reduzieren und etwa vorwiegend Recyclingprodukte zu nutzen, wo das möglich ist.

Eine „Beschaffungsrichtlinie Klimaschutz“ oder besser, eine „Beschaffungsrichtlinie Nachhaltigkeit“ kann etwa in Analogie zum Beschluss 068/2010 „Brandenburg an der Havel gegen Kinderarbeit – Für fairen Handel“ ökologische Kriterien für Beschaffungen definieren oder auch ökologische und soziale Kriterien zu einer Richtlinie zusammenfassen.

Die Komplexität des Themas, die Vielfalt betroffener Produktgruppen und die mögliche Vielfalt denkbarer Kriterien erfordert jedoch eine sorgfältige Vorbereitung und breite interne Diskussion.

Die zentralen Kriterien sind einerseits zu identifizieren, zugleich ist aber auch deren Prüfbarkeit sicher zu stellen.



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Zu Frage 5. und 6

Es gibt bei der geplanten Umsetzung keine Hinderungsgründe, die durch einen Beschluss der SVV ausgeräumt werden müssten oder neue Richtlinien erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller

